

BERICHT

über die

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Bürgerstiftung für die Region Rathenow

Stiftung lt. Satzung
Wilhelm-Külz-Str. 13

14712 Rathenow

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen	4
2.1 Rechtliche Verhältnisse	4
2.2 Steuerliche Verhältnisse	4
3. Erläuterungen zur Gewinnermittlung	5
4. Anlagen	13
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015	14
5. Bescheinigung	16
6. Weitere Anlagen	17
Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015	18
Mehrjahresvergleich für die GuV zum 31. Dezember 2015	21
7. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	23

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die

**Bürgerstiftung für die Region Rathenow,
Rathenow**

- nachfolgend auch kurz "Bürgerstiftung" genannt -

beauftragte uns, die steuerliche Gewinnermittlung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im März 2016 in unseren Kanzleiräumen durchgeführt.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom August 2010 maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Wir haben in unserer Praxis Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig erbracht.

Die einzelnen Posten der steuerlichen Gewinnermittlung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufssübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

2. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen

2.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Bürgerstiftung für die Region Rathenow
Rechtsform:	Stiftung des Privatrechts
Gründung am:	11.12.2007
Sitz:	Rathenow
Anschrift:	Wilhelm-Külz-Str. 13 14712 Rathenow
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 23.11.2007
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Stiftung lt. Satzung

2.2 Steuerliche Verhältnisse

Es liegt Kleinunternehmerschaft gemäß § 19 Abs. 1 UStG vor.

Das Unternehmen wird beim Finanzamt Nauen unter der Steuer-Nr. 051/141/06978 geführt.

Eine steuerliche Außenprüfung fand nicht statt.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2014 beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide ergingen nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO.

3. Erläuterungen zur Gewinnermittlung

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Finanzanlagen

1. Beteiligungen

	Euro	0,00
	Vorjahr: Euro	55.301,50
	31.12.2015 Euro	31.12.2014 Euro
	<u>0,00</u>	<u>55.301,50</u>
0512 Wertpapiere	<u>0,00</u>	<u>55.301,50</u>
	<u>0,00</u>	<u>55.301,50</u>

2. Wertpapiere des Anlagevermögens

	Euro	133.826,70
	Vorjahr: Euro	138.338,26
	31.12.2015 Euro	31.12.2014 Euro
	<u>133.826,70</u>	<u>138.338,26</u>
0545 Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>133.826,70</u>	<u>138.338,26</u>
	<u>133.826,70</u>	<u>138.338,26</u>

Summe Anlagevermögen

Euro	133.826,70
Vorjahr: Euro	193.639,76

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

1. Sonstige Vermögensgegenstände

	Euro	469,00
	Vorjahr: Euro	469,00
	31.12.2015 Euro	31.12.2014 Euro
	<u>469,00</u>	<u>469,00</u>
0725 Sonstige Forderungen (Mietkaution)	<u>469,00</u>	<u>469,00</u>
	<u>469,00</u>	<u>469,00</u>

Bürgerstiftung für die Region Rathenow

II. Kasse, Bank		Euro 141.851,45	
		Vorjahr:	Euro 73.544,78
		31.12.2015	31.12.2014
		Euro	Euro
0920	Kasse	25,43	15,99
0945	Volksbank Rathenow # 125 00 00	5.151,43	56.599,45
0950	Volksbank Rathenow # 2 125 00 00	60.225,87	13.618,87
0951	Volksbank Rathenow # 12 125 00 00	63.000,00	0,00
0959	Commerzbank # 692 567 102	<u>13.448,72</u>	<u>3.310,47</u>
		<u>141.851,45</u>	<u>73.544,78</u>
Summe Aktiva		Euro 276.147,15	
		Vorjahr:	Euro 267.653,54

A. EIGENKAPITAL**I. Stiftungskapital**

1. Grundstockvermögen		Euro	250.723,37
		Vorjahr:	Euro 247.653,37
		31.12.2015	31.12.2014
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
1100	Errichtungskapital	<u>250.723,37</u>	<u>247.653,37</u>
		<u>250.723,37</u>	<u>247.653,37</u>
2. Zustiftungen		Euro	3.607,00
		Vorjahr:	Euro 3.070,00
		31.12.2015	31.12.2014
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
1103	Zustiftungskapital	<u>3.607,00</u>	<u>3.070,00</u>
		<u>3.607,00</u>	<u>3.070,00</u>

II. Ergebnisrücklagen

1. Kapitalerhaltungsrücklage		Euro	7.000,00
		Vorjahr:	Euro 6.000,00
		31.12.2015	31.12.2014
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
1115	Kapitalerhaltungsrücklage	<u>7.000,00</u>	<u>6.000,00</u>
		<u>7.000,00</u>	<u>6.000,00</u>

III. Ergebnisvorträge**1. Vermögensverwaltung**

		Euro	10.930,17
	Vorjahr:	Euro	9.697,59
	31.12.2015	Euro	31.12.2014
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
1084	Vortrag Vermögensverwaltung	<u>10.930,17</u>	<u>9.697,59</u>
		<u>10.930,17</u>	<u>9.697,59</u>

IV. Stiftungsergebnis

		Euro	0,00
	Vorjahr:	Euro	1.232,58
	31.12.2015	Euro	31.12.2014
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
	STIFTUNGSERGEBNIS	<u>0,00</u>	<u>1.232,58</u>
		<u>0,00</u>	<u>1.232,58</u>

V. Mittelvortrag

		Euro	3.886,61
	Vorjahr:	Euro	0,00
	31.12.2015	Euro	31.12.2014
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
	MITTELVORTRAG	<u>3.886,61</u>	<u>0,00</u>
		<u>3.886,61</u>	<u>0,00</u>

Summe Passiva

		Euro	276.147,15
	Vorjahr:	Euro	267.653,54

A. IDEELLER BEREICH**I. Nicht steuerbare Einnahmen****1. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen**

		Euro	4,50
		Vorjahr:	Euro 0,00
		31.12.2015	31.12.2014
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	<u>4,50</u>	<u>0,00</u>
		<u>4,50</u>	<u>0,00</u>

II. Nicht anzusetzende Ausgaben**1. Raumkosten**

		Euro	1.875,84
		Vorjahr:	Euro 1.875,84
		31.12.2015	31.12.2014
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
2661	Miete, Pacht	<u>1.875,84</u>	<u>1.875,84</u>
		<u>1.875,84</u>	<u>1.875,84</u>

2. Übrige Ausgaben

		Euro	2.961,21
		Vorjahr:	Euro 2.030,19
		31.12.2015	31.12.2014
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
2701	Bürobedarf	184,38	12,47
2702	Porto, Telefon	627,08	531,60
2704	Sonstige Verwaltungskosten	159,20	14,99
2800	Mitgliederpflege	20,40	74,27
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	144,00	105,38
2805	Aufwendungen Stifterforum	1.111,80	0,00
2810	Repräsentationskosten	181,31	692,52
2811	Ausgaben Bürgerbrunch	<u>533,04</u>	<u>598,96</u>
		<u>2.961,21</u>	<u>2.030,19</u>

**Gewinn/Verlust
ideeller Bereich**

		Euro	-4.832,55
		Vorjahr:	Euro -3.906,03

B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN**I. Ideeller Bereich
(ertragsteuerneutral)****1. Steuerneutrale Einnahmen**

Spenden		Euro	3.253,00
		Vorjahr:	Euro 1.795,50
		31.12.2015	31.12.2014
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen	205,00	1.370,00
3233	Einnahmen Bürgerbrunch	648,00	425,50
3235	Erhaltene Spenden (Mietzuschuss)	<u>2.400,00</u>	<u>0,00</u>
		<u>3.253,00</u>	<u>1.795,50</u>

2. Nicht abziehbare Ausgaben

Gezahlte/hingegebene Spenden		Euro	1.739,96
		Vorjahr:	Euro 2.990,00
		31.12.2015	31.12.2014
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
3251	Gezahlte Spenden / Zuwendungen	<u>1.739,96</u>	<u>2.990,00</u>
		<u>1.739,96</u>	<u>2.990,00</u>

Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		Euro	1.513,04
		Vorjahr:	Euro -1.194,50

C. VERMÖGENSVERWALTUNG**I. Einnahmen****1. Ertragsteuerfreie Einnahmen**

Zins- und Kurserträge		Euro	5.089,35
		Vorjahr:	Euro 7.614,01
		31.12.2015	31.12.2014
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
4150	Zinserträge	104,30	0,00
4151	Erträge aus Wertpapieren	4.833,42	6.149,42
4154	Zinserträge Volksbank Rathenow # 2 125 00 00	13,89	9,91
4155	Zinserträge Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam # 6861351600	0,00	1.454,68
4156	erstattete Kapitalertragsteuer	<u>137,74</u>	<u>0,00</u>
		<u>5.089,35</u>	<u>7.614,01</u>

Bürgerstiftung für die Region Rathenow

Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen		Euro	78.842,03
	Vorjahr:	Euro	20.465,00
	31.12.2015	31.12.2014	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	
4340	Erlöse Sachanlageverkäufe Buchgewinn	<u>78.842,03</u>	<u>20.465,00</u>
		<u>78.842,03</u>	<u>20.465,00</u>

II. Ausgaben/Werbungskosten

Sonstige Ausgaben		Euro	-75.725,26
		Vorjahr:	Euro -21.745,90
		31.12.2015	31.12.2014
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
4600	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert	75.509,45	20.126,41
4710	Kosten Wertpapierverwaltung	215,81	119,49
4893	Zuführung Stiftungskapital (Inflationsausgleich)	<u>0,00</u>	<u>1.500,00</u>
		<u>-75.725,26</u>	<u>-21.745,90</u>

Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		Euro	8.206,12
		Vorjahr:	Euro 6.333,11

D. STIFTUNGSERGEBNIS		Euro	4.886,61
		Vorjahr:	Euro 1.232,58
		31.12.2015	31.12.2014
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
	STIFTUNGSERGEBNIS	<u>4.886,61</u>	<u>1.232,58</u>
		<u>4.886,61</u>	<u>1.232,58</u>

1. Einstellungen in die Kapital- erhaltungsrücklage		Euro	1.000,00
		Vorjahr:	Euro 0,00
		31.12.2015	31.12.2014
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
3975	Einstellungen Kapitalerhaltungsrücklage (Inflationsausgleich)	<u>1.000,00</u>	<u>0,00</u>
		<u>1.000,00</u>	<u>0,00</u>

E. MITTELVORTRAG		Euro	3.886,61
		Vorjahr:	Euro 0,00
		31.12.2015	31.12.2014
		<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
	MITTELVORTRAG	<u>3.886,61</u>	<u>0,00</u>
		<u>3.886,61</u>	<u>0,00</u>

4. Anlagen

Bürgerstiftung für die Region Rathenow

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	4,50	0,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Raumkosten	1.875,84	1.875,84
2. Übrige Ausgaben	<u>2.961,21</u>	<u>2.030,19</u>
	4.837,05-	3.906,03-
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u>4.832,55-</u>	<u>3.906,03-</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
1. Steuerneutrale Einnahmen		
Spenden	3.253,00	1.795,50
2. Nicht abziehbare Ausgaben		
Gezahlte/hingegebene Spenden	<u>1.739,96</u>	<u>2.990,00</u>
	1.513,04	1.194,50-
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	<u>1.513,04</u>	<u>1.194,50-</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG		
I. Einnahmen		
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Zins- und Kurserträge	5.089,35	7.614,01
Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen	<u>78.842,03</u>	<u>20.465,00</u>
	83.931,38	28.079,01
II. Ausgaben/Werbungskosten		
Sonstige Ausgaben	75.725,26-	21.745,90-
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	<u>8.206,12</u>	<u>6.333,11</u>
D. STIFTUNGSERGEBNIS		
	<u>4.886,61</u>	<u>1.232,58</u>
Einstellungen in die Kapitalerhaltungsrücklage	1.000,00	0,00
E. MITTELVORTRAG		
	<u>3.886,61</u>	<u>0,00</u>

Bürgerstiftung für die Region Rathenow

Unterzeichnung der Gewinnermittlung für das Jahr 2015

Rathenow, den 12. April 2016

Bürgerstiftung für die Region Rathenow

5. Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft/des Steuerberaters über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung der Bürgerstiftung für die Region Rathenow für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen, sowie die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt.

Rathenow, den 12. April 2016

Karol Murken & Mario Schwalme
Steuerberater

6. Weitere Anlagen

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Bürgerstiftung für die Region Rathenow

Konto	Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015 Euro	Buchwert 01.01.2015 Euro	Zugänge Abgänge- Euro	Umbuchungen +/- Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Buchwert 31.12.2015 Euro
512	Wertpapiere	0,00	55.301,50	55.301,50-			0,00
545	Wertpapiere des Anlagevermögens	133.826,70	138.338,26	15.696,39 20.207,95-			133.826,70
Summe		133.826,70	193.639,76	15.696,39 75.509,45-			133.826,70

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Bürgerstiftung für die Region Rathenow

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	AfA-Art		Stand zum 31.12.2015 Euro	Buchwert 01.01.2015 Euro	Zugänge Abgänge- Euro	Umbuchungen +/- Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Buchwert 31.12.2015 Euro
		ND	AfA-%						
512	Wertpapiere								
512003	DZ Bank STZ-IVS E. 7108 09 15 WKN DZ1HRT, ISIN DE000DZ1HRT2	Keine AfA		0,00	40.120,00	40.120,00-			0,00
		26.09.2009							
		0,00							
512004	DZ Bank STZ-IVS.E. 7306 09/15 WKN DZ1HYX ISIN 000DZ1HYX0	Keine AfA		0,00	15.181,50	15.181,50-			0,00
		05.10.2009							
		0,00							
Summe	Wertpapiere			0,00	55.301,50	55.301,50-			0,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Bürgerstiftung für die Region Rathenow

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	AfA-Art AHK-Datum ND AfA-%	Stand zum 31.12.2015 Euro	Buchwert 01.01.2015 Euro	Zugänge Abgänge- Euro	Umbuchungen +/- Euro	Abschreibung Zuschreibung- Euro	Buchwert 31.12.2015 Euro
545	Wertpapiere des Anlagevermögens							
545001	E.ON Namens-Aktien WPK: ENAG99	Keine AfA 19.02.2013 0,00	4.925,78	4.925,78				4.925,78
545002	DT.Telekom AG WPK: 555750	Keine AfA 19.02.2013 0,00	0,00	4.960,47	4.960,47-			0,00
545005	PIMCO GL Reg.Inc.Shs E EUR Hedged WPK: A0YCJC	Keine AfA 19.02.2013 0,00	4.933,44	4.933,44				4.933,44
545007	ThyssenKrupp AG Me- dium term Notes v.13(18) WPK: A1R08U	Keine AfA 10.04.2013 0,00	10.332,61	10.332,61				10.332,61
545008	Bantleon Opp. Inh.-Antei- le PA o.N, WPK: A0NB6N	Keine AfA 02.07.2013 0,00	10.017,88	10.017,88				10.017,88
545011	DZ Bank AG WPK: DZ1H95	Keine AfA 29.08.2013 0,00	41.903,00	41.903,00				41.903,00
545012	Vontobel Financ.WPK: VZ20A4	Keine AfA 21.05.2014 0,00	0,00	5.073,04	5.073,04-			0,00
545013	LBB Baden-Württemberg WPK: LBOXCE	Keine AfA 21.05.2014 0,00	5.109,14	5.109,14				5.109,14
545014	Linde Financ.WPK: A1ZJJS	Keine AfA 29.05.2014 0,00	20.008,70	20.008,70				20.008,70
545015	BASF SE WPK: A1ROXG	Keine AfA 29.05.2014 0,00	20.899,76	20.899,76				20.899,76
545016	DZ Bank WPK :DG1H64	Keine AfA 20.08.2014 0,00	0,00	5.087,04	5.087,04-			0,00
545017	DZ Bank WPK: DZS7LQ	Keine AfA 20.08.2014 0,00	0,00	5.087,40	5.087,40-			0,00
545018	A.P. Möller-Maersk A/S WKN: 681837	Keine AfA 06.08.2015 0,00	10.644,11	0,00	10.644,11			10.644,11
545019	BASF SE WKN: BASF11	Keine AfA 28.09.2015 0,00	5.052,28	0,00	5.052,28			5.052,28
Summe	Wertpapiere des Anlagevermögens		133.826,70	138.338,26	15.696,39 20.207,95-			133.826,70

Mehrwahresvergleich - Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Bürgerstiftung für die Region Rathenow

	31.12.2012		31.12.2013		31.12.2014		31.12.2015	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%
A. IDEELLER BEREICH								
I. Nicht steuerbare Einnahmen								
1. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,50	0,09
II. Nicht anzusetzende Ausgaben								
1. Raumkosten	625,28	26,63	1.980,27	125,05	1.875,84	152,19	1.875,84	38,39
2. Übrige Ausgaben	<u>2.373,09</u>	101,06	<u>1.806,77</u>	114,10	<u>2.030,19</u>	164,71	<u>2.961,21</u>	60,60
	2.998,37-	127,68	3.787,04-	239,15	3.906,03-	316,90	4.837,05-	98,99
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u>2.998,37-</u>	127,68	<u>3.787,04-</u>	239,15	<u>3.906,03-</u>	316,90	<u>4.832,55-</u>	98,89
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN								
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)								
1. Steuerneutrale Einnahmen Spenden	3.701,45	157,62	2.810,20	177,46	1.795,50	145,67	3.253,00	66,57
2. Nicht abziehbare Ausgaben Gezahlte/hingegebene Spenden	<u>2.905,00</u>	123,71	<u>3.360,00</u>	212,18	<u>2.990,00</u>	242,58	<u>1.739,96</u>	35,61
	796,45	33,92	549,80-	34,72	1.194,50-	96,91	1.513,04	30,96
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	<u>796,45</u>	33,92	<u>549,80-</u>	34,72	<u>1.194,50-</u>	96,91	<u>1.513,04</u>	30,96
C. VERMÖGENSVERWALTUNG								
I. Einnahmen								
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge	5.688,94	242,26	7.222,58	456,11	7.614,01	617,73	5.089,35	104,15
Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen	<u>0,00</u>	0,00	<u>10.336,04</u>	652,72	<u>20.465,00</u>	1.660,34	<u>78.842,03</u>	1.613,43
	5.688,94	242,26	17.558,62	1.108,83	28.079,01	2.278,07	83.931,38	1.717,58
Übertrag	3.487,02		13.221,78		22.978,48		80.611,87	

Mehrfjahresvergleich - Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Bürgerstiftung für die Region Rathenow

	31.12.2012		31.12.2013		31.12.2014		31.12.2015	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Übertrag	3.487,02		13.221,78		22.978,48		80.611,87	
II. Ausgaben/Werbungskosten Sonstige Ausgaben	1.138,74-	48,49	11.638,25-	734,96	21.745,90-	1.764,26	75.725,26-	1.549,65
Gewinn/Verlust								
Vermögensverwaltung	<u>4.550,20</u>	193,77	<u>5.920,37</u>	373,87	<u>6.333,11</u>	513,81	<u>8.206,12</u>	167,93
D. STIFTUNGSERGEBNIS	<u>2.348,28</u>	100,00	<u>1.583,53</u>	100,00	<u>1.232,58</u>	100,00	<u>4.886,61</u>	100,00
1. Einstellungen in die Kapital- erhaltungsrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	20,46
E. MITTELVORTRAG	<u>0,00</u>	0,00	<u>0,00</u>	0,00	<u>0,00</u>	0,00	<u>3.886,61</u>	79,54

7. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2010

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist:

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSiB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten, und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitspflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherheitsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie daten- verarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und daten- verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 6 75 BGB handelt - die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.500.000 Euro (in Worten: eine Million Fünfhunderttausend €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgebend ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz, der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.

Bürgerstiftung für die Region Rathenow

- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (4) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (5) Nach Beendigung des Mandantenverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderung und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

